Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Linden (Kostenbeitragssatzung) zur Satzung der Stadt Linden vom …… über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Linden

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden in ihrer Sitzung am ..... die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

(1) Für die Betreuung von in der/den Kindertageseinrichtung/en der Stadt Linden aufgenommenen Kinder haben die Sorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Kostenerstattung für Verpflegung (Verpflegungsentgelt) zu entrichten.

(2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus dieser Satzung ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Kindertageseinrichtung sowie das Verpflegungsentgelt für die in der Kindertageseinrichtung angebotene Mittagsversorgung und die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke.

§ 2 Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt

(1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines **Krippenkindes** nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit:

Betreuungs-modul	**Betreuungs-zeit**	**Kostenbeitrag monatlich**	**Getränke-, Spiel-, und Bastelgeld**	**Zu zahlender Kostenbeitrag**
Krippenkind im Alter von 1-3 Jahren	7 - 13 Uhr **6 Stunden**	234,00 € (30 %) 243,00 € (35 %)	7,00 €	241,00 € 250,00 €
Krippenkind im Alter von 1-3 Jahren	7 – 14 Uhr **7 Stunden**	273,00 € 283,50 €	8,00 €	281,00 € 291,50 €
Krippenkind im Alter von 1-3 Jahren	7 – 14:30 Uhr **7,5 Stunden**	292,50 € 303,75 €	8,00 €	300,50 € 311,75 €
Krippenkind im Alter von 1-3 Jahren	7 – 15 Uhr **8 Stunden**	312,00 € 324,00 €	9,00 €	321,00 € 333,00 €

Krippenkind im Alter von 1-3 Jahren	7 – 15:30 Uhr **8,5 Stunden**	331,50 € 344,25 €	9,00 €	340,50 € 353,25 €
Krippenkind im Alter von 1-3 Jahren	7 – 16 Uhr **9 Stunden**	351,00 € 364,50 €	10,00 €	361,00 € 374,50 €
Krippenkind im Alter von 1-3 Jahren	7 – 16:30 Uhr **9,5 Stunden**	370,50 € 384,75 €	10,00 €	380,50 € 394,75 €

(2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines **U3-Kindes** in einer Kindertagestätte nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit:

Betreuungs-modul	**Betreuungs-zeit**	**Kostenbeitrag monatlich**	**Getränke-, Spiel-, und Bastelgeld**	**Zu zahlender Kostenbeitrag**
Kind im Alter von 2-3 Jahren	7 – 13 Uhr **6 Stunden**	169,00 € (30 %) 175,50 € (35 %)	7,00 €	176,00 € 182,50 €
Kind im Alter von 2-3 Jahren	7 – 14 Uhr **7 Stunden**	197,17 € 204,75 €	8,00 €	205,17 € 212,75 €
Kind im Alter von 2-3 Jahren	7 – 14:30 Uhr **7,5 Stunden**	211,25 € 219,38 €	8,00 €	219,25 € 227,38 €
Kind im Alter von 2-3 Jahren	7 – 15 Uhr **8 Stunden**	225,33 € 234,00 €	9,00 €	234,33 € 243,00 €
Kind im Alter von 2-3 Jahren	7 – 15:30 Uhr **8,5 Stunden**	239,42 € 248,63 €	9,00 €	248,42 € 257,63 €
Kind im Alter von 2-3 Jahren	7 – 16 Uhr **9 Stunden**	253,50 € 263,25 €	10,00 €	263,50 € 273,25 €
Kind im Alter von 2-3 Jahren	7 – 16:30 Uhr **9,5 Stunden**	267,58 € 277,88 €	10,00 €	277,58 € 287,88 €

(3) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines **Ü3-Kindes** in einer Kindertagestätte nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit:

Betreuungs-modul	**Betreuungs-zeit**	**Kostenbeitrag monatlich**	**Getränke-, Spiel-, und Bastelgeld**	**Zu zahlender Kostenbeitrag nach § 3**
Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7 – 13 Uhr **6 Stunden**	154,58 €	7,00 €	7,00 €
Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7 – 14 Uhr **7 Stunden**	187,55 € (30 %) 194,77 € (35 %)	8,00 €	40,97 € 48,19 €

Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7 – 14:30 Uhr **7,5 Stunden**	200,95 € 208,68 €	8,00 €	54,37 € 62,10 €
Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7 – 15 Uhr **8 Stunden**	214,34 € 222,59 €	9,00 €	68,76 € 77,01 €
Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7 – 15:30 Uhr **8,5 Stunden**	227,74 € 236,51 €	9,00 €	82,16 € 90,93 €
Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7 – 16 Uhr **9 Stunden**	241,14 € 250,42 €	10,00 €	96,56 € 105,84 €
Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7 – 16:30 Uhr **9,5 Stunden**	254,53 € 264,33 €	10,00 €	109,95 € 119,75 €

(4) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung in der **Waldkita „Die Wurzelkinder“** nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit.

Betreuungs-modul	**Betreuungs-zeit**	**Kostenbeitrag monatlich**	**Getränke-, Spiel-, und Bastelgeld**	**Zu zahlender Kostenbeitrag nach § 3**
Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7:30 – 13:30 Uhr **6 Stunden**	154,58 €	7,00 €	7,00 €
Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7:30 – 14:00 Uhr **6,5 Stunden**	174,16 € (30 %) 180,86 € (35 %)	7,00 €	26,58 € 33,28 €
Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7:30 – 14:30 Uhr **7 Stunden**	187,55 € 194,77 €	8,00 €	40,97 € 48,19 €
Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7:30 – 15:00 Uhr **7,5 Stunden**	200,95 € 208,68 €	8,00 €	54,37 € 62,10 €
Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7:30 – 15:30 Uhr **8 Stunden**	214,34 € 222,59 €	9,00 €	68,76 € 77,01 €

(5) Das Verpflegungsentgelt wird für die Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, entsprechend den **entstehenden Kosten** monatlich pauschal festgesetzt.

- Kinder deren Betreuung um 13:00 Uhr oder 13:30 Uhr endet, können optional am Mittagessen teilnehmen, sofern ausreichend Mittagessensplätze zur Verfügung stehen.

- Kinder deren Betreuung über 13:00 Uhr oder 13:30 Uhr hinausgeht, müssen am Mittagessen teilnehmen.

(6) Nimmt ein Kind an einzelnen Tagen eine längere als die grundsätzlich gewählte Betreuungszeit in Anspruch, so wird zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren eine Gebühr von 15,00 Euro pro Stunde erhoben. Die Inanspruchnahme ist am vorausgehenden Betreuungstag bis 12:00 Uhr bei der Leitung der Kindertageseinrichtung anzumelden.

(7) Das Kind ist gemäß den Regelungen der Benutzungssatzung pünktlich bis zum Ende der gewählten Betreuungszeit abzuholen. Ein Überschreiten der gewählten Betreuungszeit führt zu einem Zusatzbetrag von 15,00 Euro pro angefangene Viertelstunde und Kind. Von der Erhebung des Zusatzbetrages kann abgesehen werden, wenn die Sorgeberechtigten nachweisen, dass der Verspätung ein unvorhergesehenes und/oder unverschuldetes Ereignis zugrunde liegt.
Wird das Kind erst nach Ende der für die Kindertageseinrichtung festgelegten Öffnungszeit abgeholt, entstehen pro angefangener Viertelstunde Betreuungsgebühren von 30,00 Euro.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt Linden jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertageseinrichtungen ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn) also für Ü3-Kinder in einer Kindertagestätte gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

Ein Kostenbeitrag nach § 2 (3) und (4) dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von sechs Stunden oder mehr täglich gebucht wurde. Der Kostenbeitrag wird um die Beträge der Freistellung des Landes Hessen gekürzt.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung der Stadt Linden, wird der monatliche Kostenbeitrag für das zweite Kind und für jedes weitere Kind um 50 Euro reduziert.

(2) Auf die Erhebung der Verpflegungsentgelte gemäß § 2 (5) wird im Kalendermonat Juli verzichtet. Hierbei handelt es sich um ein freiwilliges Entgegenkommen der Stadt Linden an alle Sorgeberechtigten.

(3) Sollten Kinder eine Feriennotbetreuung gemäß § 8 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Linden in Anspruch nehmen, sind hierfür gesonderte Kostenbeiträge zu entrichten. Die Kostenbeiträge werden vom Magistrat festgelegt und orientieren sich an den Kostenbeiträgen gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Die Zahlungspflicht für Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.

(3) Der Zusatzbetrag nach § 2 Abs. 7 wird jeweils im Nachhinein gesondert festgesetzt und erhoben. Der Zusatzbetrag ist mit der Festsetzung fällig.

(4) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.

(5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, kann der Magistrat/Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.

(6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt durch die Sorgeberechtigten ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Gegebenenfalls kann eine Kürzung der Betreuungszeit erfolgen.

(7) Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückständige Kostenbeiträge führen nach schriftlicher Mahnung und Ablauf einer gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen zum Ausschluss aus der Betreuung für die Module, in denen keine Befreiung gemäß § 3 gewährt wurde.

§ 6 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Sorgeberechtigten,
3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen,
5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Linden soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt unter https://www.linden.de/datenschutz.html einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Stadt, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt unter https://www.linden.de/datenschutz.html (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Die bisher gültige Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Linden, inklusive aller Änderungen, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

_____ _____
(Ort, Datum) Bürgermeister/-in

Bekanntmachungsvermerk:
Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im _____ öffentlich bekannt gemacht.

_____ _____
(Ort, Datum) Bürgermeister/-in